Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

An das
Hessische Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3292
FAX +49 (0)228 99 57-83292
BEARBEITET VON Claudia Schwarzer
E-MAIL Claudia.Schwarzer@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 12.02.2009

GZ 414-42531; 414-42530 BW
(Bitte stets angeben)

nachrichtlich:
Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**
hier: Steueraufteilung in Fällen der Vorbehaltsauflösung, Tz. 21.1.12 BAföGVwV
BEZUG Ihr Schreiben vom 24.09.2008
ANLAGE -1-

Zu Ihrer Frage, ob für die Steueraufteilung im Rahmen der Auflösung eines Vorbehalts, der sich nur auf das Einkommen eines Elternteils des Auszubildenden bezieht, zwingend auch eine entsprechende Einkommenserklärung des mit diesem Elternteil zusammen veranlagten anderen Elternteils anzufordern ist, nehme ich wie folgt Stellung:

Auf die Anforderung einer gesonderten Einkommenserklärung kann verzichtet werden. Hat das Amt für Ausbildungsförderung die entsprechenden Feststellungen zur Höhe des Einkommens nicht bereits bei der Bearbeitung von Weiterförderungsanträgen getroffen, ist die Steueraufteilung auf der Grundlage des Steuerbescheides vorzunehmen. Zu beachten ist jedoch, dass auch im Rahmen der Steueraufteilung ein Verlustausgleich nicht zulässig ist. Der Kommentierung in Rothe/Blanke (§ 21 R. 13.3) ist insoweit nicht zu folgen.

Im Auftrag

Schwarzer

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de